

Begründungen zu den Aufhebungen der verfahrensleitenden Beschlüsse

1. Bauleitplanverfahren Nr. 393 – Buchenhofener Straße – (Bebauungsplan) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 22.06.1994

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche südlich der Sonnborner Straße, östlich der Buchenhofener Straße bis ca. 500 m südöstlich der Brücke der L 418 und westlich der Wupper (s. Anlage 2).

Begründung der Aufhebung:

Das Bauleitplanverfahren Nr. 393 – Buchenhofener Straße - wurde am 17.05.1982 erstmalig eingeleitet. Mit der Erneuerung des Aufstellungsbeschlusses am 22.06.1994 ist der vorherige Aufstellungsbeschluss bereits aufgehoben worden. Der aktualisierte Aufstellungsbeschluss hatte das Ziel der Sicherung dieses Standortes für das produzierende Gewerbe (s. Drs. 2560/94). Zwischenzeitlich hatte der Ausschuss Verbindliche Bauleitplanung auf einem Baugrundstück an der Buchenhofener Straße der Aufgabe des Planungsziels „Produzierendes Gewerbe“ zugunsten einer Diskothek zugestimmt (s. Drs. 4079/98). Zur Zeit besteht in diesem Bereich kein Handlungsbedarf zur Sicherung des Gewerbestandes. Sollte sich zukünftig ein städtebaulich begründeter Bedarf zur Steuerung mittels eines Bebauungsplanes ergeben, kann ggf. von dem Instrumentarium des § 13a BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) oder des § 9 Abs. 2a BauGB Gebrauch gemacht werden.

2. Bauleitplanverfahren Nr. 855 – Flieth / Tesche / Grunewald (Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 11.11.1991

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche östlich der Bahnstraße, südlich Tesche, westlich des Gewerbegebietes Sonnborn und nördlich der Bahnlinie zwischen Vohwinkel und Elberfeld im Bereich des Homannammes.

Begründung der Aufhebung:

Zielsetzung der Planung war, vor dem Hintergrund unterschiedlicher Planaussagen in den damaligen Planungen GEP, FNP (1967), FNP-Entwurf, Teilentwicklungsplan Vohwinkel und Kleingartenplan zu überprüfen, welche Nutzungen durch verbindliches Planungsrecht abgesichert bzw. entwickelt werden sollen. Durch den Rahmenplan Tesche und den seit 2005 rechtswirksamen FNP sind die geplanten Nutzungen zwischenzeitlich hinreichend konkretisiert worden. Eine Weiterführung des Bauleitplanverfahrens Nr. 855 ist allein schon aufgrund des enorm großen Geltungsbereiches und der sehr unterschiedlichen städtebaulichen Zielsetzungen und Problemlagen nicht sinnvoll. Der Bereich Flieth / Wassack kann aufgrund der Baulandkompensation im FNP für die Nachnutzung der ehem. GOH-Kaserne zukünftig nicht gewerblich genutzt werden. Die geplanten Wohnbauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 855 sollen zukünftig bedarfsgerecht in einem eigenen Verfahren entwickelt werden, sobald dies städtebaulich erforderlich ist.

3. Bauleitplanverfahren Nr. 976 - Vohwinkeler Str. / Haaner Str.

(Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung)

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 01.07.1996

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 16.12.2002

Begründung der Aufhebung:

Mit dem Bebauungsplan sollte ursprünglich der Standort für produzierendes Gewerbe gesichert werden. Da der für den Aufstellungsbeschluss ursächliche Bauantrag für eine Einzelhandelsnutzung zurückgezogen worden ist und der Umnutzungsdruck momentan nicht gegeben ist, ist eine Weiterbearbeitung des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Falls sich zukünftig erneut das städtebauliche Notwendigkeit der Gewerbestandortsicherung ergibt, kann dieses Planungsziel voraussichtlich effektiver mit den neuen städtebaulichen Instrumenten, wie dem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen oder dem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, erreicht werden.